

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll
GR Sitzung vom 13.12.2023



TOP 8 Abfallwirtschaftsverordnung

Auf Grund der neuen Vereinbarung Abfallwirtschaft mit Stockerau, liegt folgende neue Verordnung zur Beschlussfassung vor:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der vorliegenden Abfallwirtschaftsverordnung seine Zustimmung geben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Leitzersdorf hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende

Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Gemeinde Leitzersdorf

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Leitzersdorf werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von Restmüll:

- a) für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr
120 Liter Müllbehälter € 14,29
- b) für eine einmalige Benützung
zusätzlicher Müllsack 120l € 1,96

Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 25 % der Abfallwirtschaftsgebühr
Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 2

Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Leitzersdorf.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen aus den Haushalten zu sammeln und wie folgt zu entsorgen:

Restmüll	in die Restmülltonne
Biomüll	in die Biotonne
Papier	in die Altpapiertonne
Glas	in die im Gemeindegebiet aufgestellten Glascontainer
Sperrmüll	im Bauhof zu den Öffnungszeiten
Grün- und Gartenabfälle	in den im Gemeindegebiet aufgestellten Grünschnittcontainern
Kartonagen	im Bauhof zu den Öffnungszeiten
Kunststoff-, Leicht- und Metallverpackungen	in den gelben Sack

- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.

Restmüll wird auf der Mülldeponie in Stockerau abgelagert.

- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw.

Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt.

Biogener Abfall wird in der Kompostieranlage Stockerau kompostiert.

- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Altpapier wird auf der Mülldeponie in Stockerau abgelagert.

- (5) Leicht- und Metallverpackungen sind in den zur Verfügung gestellten

Müllbehältern (Säcke) mit einem Volumen von 110 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt. Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) Altglas sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (7) Sperrmüll wird in der KG Leitzersdorf 12 mal jährlich, in den KG Wollmannsberg, Hatzenbach, Kleinwilfersdorf und Wiesen 10 mal jährlich auf den Sperrmüllsammelplätzen abgeholt (Holsystem).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum Stockerau abzuliefern (Bringsystem).

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden. Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (3) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter

zu sorgen.

- (4) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (5) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
 - a) 13 Einsammlungen von Restmüll
 - b) 9 Einsammlungen von Altpapier
 - c) 13 Einsammlungen von Leicht- und Metallverpackungen
 - d) 13 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen durchgeführt.Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammmlung in der KG Leitzersdorf 12 mal jährlich, in den KG Wollmannsberg, Hatzenbach, Kleinwilfersdorf und Wiesen 10 mal jährlich. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum in Stockerau einzubringen (Bringsystem).

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine der zugeteilten Müllbehälter.

- (3) Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von Restmüll von Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr
- für einen Müllbehälter von 120 Liter € 14,29
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 25% der Abfallwirtschaftsgebühr

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: **angenommen**

Abstimmung: **einstimmig**